

RS OGH 1972/10/3 4Ob344/72, 4Ob318/79, 4Ob395/87, 4Ob1039/95, 4Ob283/00x, 4Ob169/03m, 4Ob126/03p, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.1972

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Bloße Belehrungen der Angestellten und Untersagung von Wettbewerbsverstößen durch den Dienstgeber allein können die Wiederholungsgefahr noch nicht ausschließen. Gerade die Tatsache, dass das Verbot wettbewerbswidriger Handlungen übertreten wurde, begründet die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 344/72

Entscheidungstext OGH 03.10.1972 4 Ob 344/72

Veröff: ÖBI 1973,105

- 4 Ob 318/79

Entscheidungstext OGH 27.03.1979 4 Ob 318/79

Vgl aber

- 4 Ob 395/87

Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 395/87

Vgl auch; Veröff: ÖBI 1989,52 = MR 1988,59

- 4 Ob 1039/95

Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 1039/95

Vgl auch; Beisatz: Die Anweisung an die Dienstnehmer, das beanstandete Verhalten zu unterlassen, ohne sich aber dem Rechtsstandpunkt des Klägers zu unterwerfen und sich diesem bindend zur Unterlassung zu verpflichten, beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht (so schon: Entscheidung vom 23.11.1971, 4 Ob 366/71 = ÖBI 1972,130). Auch eine vor Klageeinbringung ergangene Dienstanweisung, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen, ist im Regelfall noch kein ausreichendes Indiz dafür, dass der Störer ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen. (T1)

- 4 Ob 283/00x

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 283/00x

Auch

- 4 Ob 169/03m

Entscheidungstext OGH 19.08.2003 4 Ob 169/03m

Auch; nur: Bloße Belehrungen der Angestellten und Untersagung von Wettbewerbsverstößen durch den Dienstgeber allein können die Wiederholungsgefahr noch nicht ausschließen. (T2); Beisatz: Ebensowenig kann ein ausdrückliches Verbot von Wettbewerbsverstößen die Wiederholungsgefahr ausschließen. (T3)

- 4 Ob 126/03p

Entscheidungstext OGH 23.09.2003 4 Ob 126/03p

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Im Streitfall hat sich die Beklagte jedoch nicht mit Belehrungen und Verboten allein begnügt. Auf Grund der von der Beklagten getroffenen Maßnahmen bestehen vorliegendenfalls keine Zweifel an der Ernstlichkeit ihres Willens, künftig Eingriffe in Rechte der Klägerin zu unterlassen. (T4)

- 4 Ob 170/05m

Entscheidungstext OGH 08.11.2005 4 Ob 170/05m

Auch

- 4 Ob 6/07x

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 6/07x

Vgl aber; Beisatz: Dass der Austausch der beanstandeten Gerätebeilagen in einem einzigen Ausnahmefall unterblieben ist, war auf die Unzuverlässigkeit eines Mitarbeiters eines Vertriebspartners der Beklagten zurückzuführen, der trotz Zusage den Austausch unterließ; dieses Verhalten konnte die Beklagte nicht beeinflussen. (T5)

Schlagworte

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0079748

Dokumentnummer

JJR_19721003_OGH0002_0040OB00344_7200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at